

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an der Deutschen Schule Málaga

Präambel

Die Deutsche Schule Málaga ist ein gesellschaftlicher Raum, in dem soziale Kompetenz erworben und die Persönlichkeit gefördert und gestärkt wird. Ein Ziel der schulischen Arbeit ist die Bildung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlich handelnden und sozial kompetenten Erwachsenen.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und dienen dem Schutz von Personen und Sachen. Dabei stehen die Erziehungsmaßnahmen an erster Stelle und haben grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.

Die im Folgenden genannten Maßnahmen müssen nicht zwingend in der hier aufgeführten Reihenfolge verhängt werden, vielmehr ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

1.1 Erziehungsmaßnahmen

Soweit möglich ist als erster Schritt ein erzieherisches Gespräch zwischen Lehrkraft und Schüler/in zu führen, um auf das Verhalten positiv Einfluss zu nehmen und die gewünschte Änderung herbeizuführen.

Folgende weitere Erziehungsmaßnahmen kommen zusätzlich in Betracht und können miteinander kombiniert werden:

- (1) Schriftliche Ermahnung (Eintrag in das Klassenbuch) durch Fachlehrer/innen, Klassenlehrer/innen, kurzzeitiger Ausschluss vom Unterricht.
- (2) Verrichtung sozialer Aufgaben für die Schule, innerschulische soziale Trainingsmaßnahmen oder Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, Versetzung in eine Parallelklasse.

Bei drei schriftlichen Ermahnungen erfolgen ein Elterngespräch mit dem/der Klassenlehrer/in und ein schriftlicher Verweis in der Schulakte.

Ggf. ist die Maßnahme/sind die Maßnahmen mit der Schulpsychologin abzustimmen. Grundsätzlich ist jede Lehrkraft befugt, erzieherische Maßnahmen der Stufe 1 zu ergreifen. Die Erziehungsmaßnahme der Stufe 2 muss durch die Klassenkonferenz beschlossen werden. Über die Ergreifung einer erzieherischen Maßnahme sind die Klassenlehrer/innen zu informieren.

Beschlossene Erziehungsmaßnahmen werden im Klassenbuch vermerkt.

1.2 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen müssen durch die Klassenkonferenz beschlossen werden und können nur ausgesprochen werden, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen oder die Schwere des Fehlverhaltens erzieherische Maßnahmen ausschließt. Vor Beschluss einer Ordnungsmaßnahme sind ggf. der/die Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann auch unmittelbar vor der Klassenkonferenz stattfinden. Ggf. ist die Maßnahme/sind die Maßnahmen mit der Schulpsychologin abzustimmen.

Folgende Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

(1) Schriftlicher Verweis

Der schriftliche Verweis ist die Dokumentation eines schweren Fehlverhaltens. Zusätzlich zu den Ordnungsmaßnahmen können erzieherische Maßnahmen getroffen werden (z.B. Sonderaufgaben, kurzzeitiger Ausschluss vom Unterricht (maximal eine Unterrichtsstunde)).

(2) Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht für einen Unterrichtstag.

Der Ausschluss vom Unterricht für einen Tag ist Folge schweren Fehlverhaltens, das den Unterrichtsablauf stört. Der/die Schüler/in hat die Pflicht, während dieser Zeit in der Schule selbstständig den Unterrichtsstoff zu erarbeiten. Sollte schnelles Handeln erforderlich sein, kann diese Maßnahme auch vom/von der Schulleiter/in verhängt werden.



(3) Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht für maximal 5 Unterrichtstage **oder** Ausschluss von einer Schulveranstaltung.

- a. Einem **Ausschluss vom Unterricht für maximal 5 Tage** geht schweres Fehlverhalten oder ein massiver Verstoß gegen die Schulordnung voraus. Der/die Schüler/in wird maximal fünf Schultage aus der Schulgemeinschaft ausgeschlossen. Er/Sie darf während dieser Zeit das Schulgelände nicht betreten, sondern muss unter Aufsicht der Eltern zu Hause den Unterrichtsstoff selbstständig erarbeiten. Die Klassenkonferenz klärt im Vorfeld den Sachverhalt, dokumentiert diesen und spricht eine Empfehlung für den Disziplinarausschuss aus. Dieser fasst anschließend einen Beschluss. Der Disziplinarausschuss entscheidet gleichzeitig darüber, ob außerdem die **Androhung der Entlassung aus dem Schulverhältnis** ausgesprochen wird.

Sollte schnelles Handeln erforderlich sein, kann der Ausschluss vom Unterricht für maximal 5 Tage unter Wahrung des Hausrechts auch vom/von der Schulleiter/in verhängt werden.

- b. Schüler/innen werden von **Klassenfahrten** und **schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen**, wenn ihr bisheriges Sozialverhalten erwarten lässt, dass der reibungslose Ablauf der Veranstaltung gefährdet ist. Sollte ein/e Schüler/in während einer Schulveranstaltung deren reibungslosen Ablauf stören oder gefährden, so dass die begleitenden Lehrkräfte die Verantwortung für diese/n Schüler/in nicht mehr übernehmen wollen oder können, wird er/sie in den Verantwortungsbereich der Eltern zurückgeschickt. Diese Entscheidung kann von den begleitenden Lehrkräften vor Ort getroffen werden. Die Schulleitung ist zu informieren. Der/die von dieser Maßnahme betroffene Schüler/in muss während der Zeit des Ausschlusses in der Schule Aufgaben für die Schulgemeinschaft unter Aufsicht übernehmen.

(4) Entlassung aus der Schule

Das Verfahren der Beendigung des Schulverhältnisses wird bei äußerst gravierendem Fehlverhalten oder einem weiteren Verstoß gegen die Schulordnung innerhalb von 24 Monaten nach Androhung der Entlassung oder Gefährdung der Schulgemeinschaft eingeleitet. Auf Empfehlung des Disziplinarausschusses beschließt die Gesamtlehrerkonferenz die Entlassung aus dem Schulverhältnis. Die Entlassung aus dem Schulverhältnis wird vom Schulvorstand in Kraft gesetzt, sofern nach pflichtgemäßem Ermessen des Schulvorstands keine schwerwiegenden Gründe dagegensprechen. Sollten schwerwiegende Gründe gegen eine Entlassung aus dem Schulverhältnis sprechen, ist das Konsulat zu informieren und bei der Entscheidung einzubinden.

Die Entlassung aus dem Schulverhältnis schließt das Hausverbot ein.

Über Ordnungsmaßnahmen gemäß Pkt. 1, 2 und 3b entscheidet die Klassenkonferenz, über Ordnungsmaßnahmen gemäß Pkt. 3a entscheidet der Disziplinarausschuss. Über die Ordnungsmaßnahme gemäß Pkt. 4 entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz auf Empfehlung des Disziplinarausschusses.

Beschlossene Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben und in der Schülerakte vermerkt.

Erläuterungen

Disziplinarausschuss

Der Disziplinarausschuss setzt sich aus zwei gewählten Lehrkräften der jeweiligen Schule (Grund- oder Oberschule), zwei gewählten Vertretern/innen des Schulvorstands und dem/der Schulleiter/in zusammen. Bei Bedarf kann der/die Klassenlehrer/in vom Disziplinarausschuss hinzugezogen werden und nimmt dann mit Sitz und Stimme an den Beratungen teil. Der Disziplinarausschuss hat die Aufgabe bei äußerst schwerem Fehlverhalten oder massivem Verstoß gegen die Schulordnung nach Vorklärung des Sachverhaltes durch die Klassenkonferenz gemäß Pkt. 3a zu entscheiden und Empfehlungen gemäß Pkt. 4 auszusprechen. Der Disziplinarausschuss spricht ggf. gemäß Pkt. 4 eine Empfehlung an die Gesamtlehrerkonferenz aus. Zum Gespräch werden die Eltern des/der betroffenen Schüler/in eingeladen; der/die Schüler/in hat das Recht, eine Lehrkraft seines/ihrer Vertrauens hinzuzuziehen.

Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz setzt sich aus allen in der Klasse unterrichtenden Lehrern und Lehrerinnen und dem/der Schulleiter/in oder einem/r von ihm/ihr beauftragten Vertreter/in zusammen. Sie tagt nur bei Bedarf und wird vom/von der Klassenlehrer/in einberufen. Die Beschlüsse der Klassenkonferenz sind bindend und werden in der betreffenden Schülerakte festgehalten.

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen dienen der Sanktionierung von schwerem Fehlverhalten und haben erzieherischen Charakter. Im Gegensatz zu einfachen Ermahnungen werden sie nicht nur im Klassenbuch, sondern auch in der Schülerakte festgehalten. Weiteres Fehlverhalten eines Schülers oder Schülerin impliziert, dass frühere, in der Schülerakte dokumentierte Ordnungsmaßnahmen bei der anstehenden Festlegung einer Sanktion Einfluss haben.